

15

SATZUNG

der Ortsgemeinde Dudeldorf
über die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Im Brühl und Im Geden“

vom 12.04.2005

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950, 2013) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Teil 10 des Landeswaldgesetzes vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), hat der Ortsgemeinderat Dudeldorf folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Brühl und im Geden“ der Ortsgemeinde Dudeldorf in der Fassung der 1. Änderung vom 15.03.1976 (Datum der Neuausfertigung 05.11.1992) wird im Bereich der Straße „Am Kollenberg“ um folgendes Flurstück erweitert: Flur 3, Nr. 176/2 tw.
2. Die beigefügte Planzeichnung im Maßstab 1:1000 mit dem dargestellten Geltungsbereich der Erweiterung - Teilbereich 2. Änderung - incl. der Nutzungsschablone, ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2

Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 6 LbauO

1. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich aus der dazugehörigen Planzeichnung mit den Eintragungen in der Nutzungsschablone
2. Garagen und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der dargestellten Baugrenzen möglich. Hiervon ausgenommen sind Nebenanlagen, die der Bewirtschaftung der Gartenflächen dienen und eine Größe von 50 m³ umbauter Raum nicht überschreiten. Diese können auch innerhalb der privaten Grünflächen errichtet werden.
3. Dacheindeckungen sind mit Natur- oder Kunstschiefer, Tonziegeln oder Dachbetonsteinen in den Farben naturrot bis rotbraun/ braun oder schwarz/ anthrazit zu decken. Glänzende Materialien (glasierte, Ziegel, edelengobierte Ziegel etc.) sind nicht zulässig.

§ 3

Festsetzungen für Pflanzbindungen/ Pflanzpflichten und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §§ 1a und 9, Abs. 1, Nr. 20 und 25 BauGB

1. Die in der Planzeichnung gekennzeichnete, das Flurstück Flur 3, Nr. 176/2 südwestlich begrenzende Hecke ist ausgehend vom nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg in südlicher Richtung auf einer Strecke von 25 lfm. zu erhalten und bei natürlichem Abgang artgleich zu ersetzen. Die anschließenden restlichen 15 lfm. Hecke können zur Erschließung des Grundstückes entfernt werden.

2. Auf der dargestellten privaten Grünfläche (entlang des nördlich angrenzenden Wirtschaftsweges und im rückwärtigen Grundstücksbereich) sind im Abstand von 10 m insgesamt mindestens 8 Obstbäume heimischer Art (Hochstamm, 2xv, 8-10) gemäß der Pflanzliste aus dem FUL Programmteil VI –Grünlandvariante 3, Stand Juni 2000 anzupflanzen. Die Obstgehölze sind auf Dauer regelmäßigen Pflege- und Entwicklungsschnitten zu unterziehen und bei Abgang zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind in der ersten Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit des geplanten Bauvorhabens vorzunehmen.
3. Stellplätze, Terrassen, Hofflächen und Zufahrten sind mit nicht bodenversiegelnden Materialien zu befestigen. Zulässig sind z. B. Drainpflaster, offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, o. ä..
4. Das anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten (Fassungsvermögen 50l/ m² versiegelter Fläche – z. B. durch breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone, Versickerung über flache Erdmulden, Rückhaltung in Teichen oder Zisternen). Überläufe können an die vorhandenen örtlichen Entwässerungssysteme angeschlossen werden.

§ 4 Hinweise

1. Sollten bei den Bauarbeiten Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten werden, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm sowie das Landesmuseum Trier als Fachbehörde für archäologische Denkmalpflege zu informieren.
2. Das unbelastete Oberflächenwasser der Dachentwässerung sollte gesammelt (z. B. in Zisternen, interirdischen Stauräumen, Wasserteichen) und als Brauchwasser (Toilette, Waschwasser, Beregnung der Außenanlagen) genutzt werden. Dabei sind die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes zu berücksichtigen.

§ 5 Weitergeitung von Vorschriften

Im übrigen gelten die bestehenden Festsetzungen des Ursprungsplanes weiterhin. Gleiches gilt für die Planzeichnung, welche unverändert - jedoch unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der dieser Satzung beigefügten Planzeichnung (§ 1 Nr. 2 Bestandteil der Satzung) - beibehalten wird.

§ 6 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

54647 Dudeldorf, 12.04.2005
Ortsgemeinde Dudeldorf

(S)

gez.

Reinhard Becker
Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen wird gemäß § 10 i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB mit Schreiben v. 25.11.2003, Az.: 14/306647/5

genehmigt.

54634 Bitburg, den 25.11.2003
Kreisverwaltung Bitburg-Prüm

Im Auftrag:

gez.

Gerhard Annen (S)